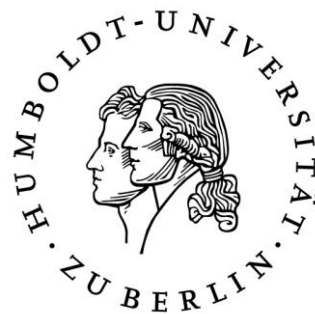


Amtliches Mitteilungsblatt



Theologische Fakultät

Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 98/2015)

Erstes und Zweites Fach

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere
Masterstudiengänge

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 96/2018

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

27. Jahrgang/27. September 2018

Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Evangelische Theologie“ (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 98/2015)

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 4. Juli 2018 die folgende Satzung beschlossen :

Artikel 1

Die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Übergangsvorschriften“.
 - b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Übergangsvorschriften

- (1) Die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.
- (2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 27. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Evangelische Theologie vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 109/2007) übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie alternativ die fachspezifische

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. September 2018.

Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 97/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 27. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Evangelische Theologie vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 110/2007) übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt

der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1

benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (5) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30.

September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (6) Die in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 8 Absatz 2 und 3 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.
- (8) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 7 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Evangelische Theologie vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 110/2007) außer Kraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Die in Anlage 1 dieser Änderungsordnung enthaltenen Neufassungen der Modulbeschreibungen ersetzen die bisherigen entsprechenden Modulbeschreibungen der Anlage 1 der Studienordnung.

Artikel 2

Die Theologische Fakultät macht den Wortlaut der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) in der vom 1. Oktober 2018 an geltenden Fassung entsprechend Artikel 1 Nummer 2 als „Fachspezifische Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum 30. Mai 2019 bekannt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten vorbehaltlich des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

K Kombinationsmodul Theologie und Religionsdidaktik		Leistungspunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden systematisieren einen ausgewählten theologischen Sachverhalt aus den sechs Themenbereichen der Module A-F. • Die Studierenden verknüpfen am Beispiel eines ausgewählten theologischen Sachverhalts theologische und religionspädagogische Argumente. • Die Studierenden beziehen religionspädagogische und entwicklungspsychologische Theorien und Konzeptionen auf religionsunterrichtliche, schulische und außerschulische Felder und beurteilen ihre Reichweite für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. • Die Studierenden beschreiben die religiöse, kulturelle und soziale Verschiedenheit in einer Lerngruppe. • Die Studierenden planen eine Unterrichtsstunde für eine Religionsgruppe, in der theologische, religionsdidaktische und inklusionspädagogische Anforderungen angemessen einbezogen werden. 			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	<u>2 SWS</u> <u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 5 Stunden Lerngruppenhospitation, 70 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	4 LP, Teilnahme Gruppenpräsentation oder Sitzungsleitung, 45 Minuten und Bericht über Lerngruppenhospitation, 4.000-5.000 ZoL	Ein fachdidaktisches Seminar, das eins der sechs Themenfelder Gott, Jesus Christus, Kirche, Mensch und Ethik, Glaube-Wissen-Religion oder Religionen und Weltanschauungen (und damit mindestens einem der Module A-F zugeordnet werden kann) unter einer religionspädagogischen Fragestellung untersucht.
SE/ UE	<u>2 SWS</u> <u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, Teilnahme, Protokoll oder Essay, 8.000-10.000 ZoL oder Referat, 20 Minuten	Eine Lehrveranstaltung aus demselben Themenfeld und Modul, welche an einem exemplarischen Thema bereits vorhandene Kenntnisse vertieft oder auf aktuelle Problemstellungen anwendet.
Modulabschlussprüfung	<u>75 Stunden</u>	3 LP, Bestehen	Hausarbeit (schriftlicher Unterrichtsentwurf), 24.000-30.000 ZoL Es wird eine Unterrichtsstunde zu einem aus den Lehrveranstaltungen abgeleiteten Thema für die im Rahmen des fachdidaktischen Seminars hospitierte Lerngruppe entworfen und dokumentiert.
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

RP 1 Modul Religionspädagogik 1		Leistungspunkte: 12	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen, Evangelischen Religionsunterricht zu konzipieren, durchzuführen und zu reflektieren. Das bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie vergleichen und bewerten Lern- und Lehrmaterialien unter Berücksichtigung sprachbildender Prinzipien und im Hinblick auf die den Materialien zugrunde liegenden religionspädagogisch-konzeptionellen Grundentscheidungen. • Sie planen Religionsunterricht theoriegeleitet unter Beachtung aktueller theologischer, religions- und inklusionspädagogischer Erkenntnisse sowie curricularer Vorgaben. • Sie beziehen die religiöse, kulturelle und soziale Verschiedenheit in einer Lerngruppe unter Berücksichtigung religions- und inklusionspädagogischer sowie gender- und diversityorientierter Prinzipien in die Planung eines ggf. lernzieldifferenzierenden Religionsunterrichts ein. • Sie erproben ihr praktisches Handeln unter Anleitung am Lernort Schule, erfahren sich als Lehrerpersönlichkeit und reflektieren ihre Rolle als Religionslehrende. • Sie analysieren und reflektieren kriteriengeleitet den Unterricht und ziehen Schlussfolgerungen für zukünftige Unterrichtsplanungen. • Sie gestalten das Schulleben mit und kommunizieren theologische Fragen mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sachgemäß und adressatengerecht. 			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Teilnahme am Modul K Kombinationsmodul Theologie und Religionsdidaktik; Die Durchführung des Schulpraktikums setzt die Teilnahme am Vorbereitungsseminar voraus.</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	<p><u>2 SWS</u></p> <p>50 Stunden 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung</p>	2 LP, Teilnahme	<p>Theoriegeleitete Planung einer Unterrichtseinheit in theologischer, religionsdidaktischer und methodischer Perspektive</p> <p>Inklusionspädagogische Hintergründe, lernzieldifferenzierende und sprachbildende Anforderungen</p> <p>Analysekriterien für Lern- und Lehrmaterialien/ -medien</p>

<p>SPR</p>	<p><u>175 Stunden</u></p> <p>115 Stunden Präsenzzeit in der Schule an mindestens drei Tagen pro Woche,</p> <p>60 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit, z.B. Vor- und Nachbereitung des eigenen Unterrichts, Materialsuche, -beschaffung, -erstellung</p>	<p>7 LP, mindestens 16 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon mindestens 9 vollständige Unterrichtsstunden und weitere 7 vollständige Stunden oder Unterrichtsteile entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung</p> <p>30 Hospitationen im Religionsunterricht (à 45 Minuten)</p>	<p>Umsetzung erziehungswissenschaftlicher, psychologischer, sozialwissenschaftlicher und religionspädagogischer Grundlagenkenntnisse in praktisches Handeln</p> <p>Hospitationen in verschiedenen Lerngruppen des Religionsunterrichts mit (religions-)pädagogischen Beobachtungsschwerpunkten und Reflexion</p> <p>Analyse der Situation in der zu unterrichtenden Lerngruppe</p> <p>Fachliche und didaktisch-methodische Planung und Vorbereitung von Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung religionspädagogischer Forschungsergebnisse sowie lernzieldifferenzierender und sprachbildender Anforderungen</p> <p>Angeleitete Durchführung eigenen Unterrichts</p> <p>Reflexion des Unterrichts in Auswertungs- und Beratungsgesprächen mit den schulischen und universitären Betreuenden</p> <p>Einblick in die Arbeitsprozesse und Organisation der zweiten Ausbildungsphase</p> <p>Kennenlernen von Verfahren und Instrumenten zur professionellen Weiterentwicklung</p> <p>Teilnahme am Schulleben und dessen aktive Mitgestaltung, u.a. Teilnahme an (Fach-)Konferenzen, schulinternen Fortbildungen, schulischen Veranstaltungen, Unterrichtsgängen, Projekttagen, Wandertagen</p>
<p>SE</p>	<p><u>2 SWS</u></p> <p><u>50 Stunden</u></p> <p>25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung</p>	<p>2 LP, Teilnahme</p>	<p>Herausforderungen in der Durchführung von Religionsunterricht, insbes. Gesprächsführung, Komplexitäts- und Niveaudifferenzierung der Unterrichtsinhalte, lernzieldifferenzierendes Unterrichten und Umgang mit sog. Unterrichtsstörungen</p> <p>Reflexion von Religionsunterricht</p> <p>Rolle der/ des Religionslehrenden</p> <p>Weiterentwicklung der Kompetenzen als Religionslehrende</p>
<p>Modulabschlussprüfung</p>	<p><u>25 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung</p>	<p>1 LP, Bestehen</p>	<p>Portfolio (10 bis 20 Seiten bzw. 20 000 – 40 000 ZoL)</p> <p>Das Portfolio dokumentiert die Entwicklung der/des Studierenden und umfasst eine Reflexion der eigenen professionellen Entwicklung vor dem Hintergrund fachdidaktischer Aspekte sowie eine Auswahl von „Produkten“ aus dem Unterrichtspraktikum (darunter ein Bericht über eine hospitierte Stunde, eine Auflistung der Themen und Ziele der unterrichteten Stunden und mindestens eine Verlaufsskizze)</p>

Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester

RP 2 Modul Religionspädagogik 2		Leistungspunkte: 5	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden erläutern Theorien religiöser Bildung sowie aktuelle Fragestellungen und Ergebnisse religions- und inklusionspädagogischer Forschung und beurteilen diese vor dem Hintergrund eigener Unterrichtserfahrungen. • Die Studierenden erschließen sich überlieferte Formen von Religiosität und vollziehen die Operationen nach, mittels derer Kinder und Jugendliche heute ihren Glauben konstruieren. • Die Studierenden beziehen zu der Frage begründet Stellung, inwiefern Religion lehrbar ist. • Die Studierenden kennen Methoden religionspädagogischen Handelns, wenden diese an und beurteilen ihre Reichweite. 			
<p>Voraussetzung für die Teilnahme am religionspädagogischen Seminar: Teilnahme am Praktikum im Modul RP 1 Modul Religionspädagogik 1</p>			
<p>Erläuterung des Lehrangebots: Das religionspädagogische Seminar wird nur im Sommersemester angeboten. Es setzt eigene Unterrichtserfahrungen im Praxissemester voraus. Religionspädagogische Methodenübungen werden in jedem Semester angeboten.</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	<p><u>2 SWS</u></p> <p><u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung</p>	<p>3 LP, Teilnahme, Präsentation, 20 Minuten oder Sitzungsleitung, 45 Minuten</p>	<p>Seminar zur religionspädagogischen Theoriebildung</p>
UE	<p><u>2 SWS</u></p> <p><u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung</p>	<p>2 LP, Teilnahme</p>	<p>Religionspädagogische Methodenübung</p>
Modulabschlussprüfung	keine		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Evangelische Theologie“ (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 98/2015)

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät* am 4. Juli 2018 die folgende Satzung beschlossen :

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Übergangsvorschriften“.
 - b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

3. Nach § 7

wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Übergangsvorschriften

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.
- (2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 27. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Evangelische Theologie vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 109/2007) übergangsweise fort. Ab

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. September 2018.

dem Wintersemester 2016/17 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 97/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 27. August 2015 in dem entsprechenden Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Faches Evangelische Theologie vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 110/2007) übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 können sie alternativ die fachspezifische

Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten

Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (5) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in dem entsprechenden Fach in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie

(für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 6 bleibt unberührt.

- (6) Die in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 8 Absatz 2 und 3 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.
- (8) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 7 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die fachspezifische Anlage des Faches Evangelische Theologie vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 110/2007) außer Kraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 98/2015) in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung außer Kraft.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Theologische Fakultät macht den Wortlaut der fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (Schwerpunkt Gymnasium) in der vom 1. Oktober 2018 an geltenden Fassung entsprechend Artikel 1 Nummer 2 als „Fachspezifische Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Evangelische Theologie (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum 30. Mai 2019 bekannt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten vorbehaltlich des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) am 1. Oktober 2018 in Kraft.